

**Informationen und Unterlagen, die zur Notifizierung bei der zuständigen Behörde
am Versandort einzureichen sind
(in Niedersachsen bei der NGS – DE 014):**

Notifizierungsformular (vom Notifizierenden und Abfallerzeuger zu unterzeichnen, falls nicht identisch)

Begleitformular

In Deutschland wird der Formularsatz von lizenzierten Unternehmen oder zuständigen Behörden mit der entsprechend erforderlichen Notifizierungsnummer (DE [4-stellige Lizenznummer] / [6-stellige Nummer]) herausgegeben.

Hinweis:

Die Notifizierungsnummer des Begleitformulars muss identisch mit der des Notifizierungsformulars sein (s. Feld 3).

Vertrag

Der Vertrag ist zwischen Notifizierendem, Abfallerzeuger, Empfänger und Entsorger zu schließen.

- s. hierzu **Mustervertrag** der NGS

Im Falle einer vorläufigen Verwertung/Beseitigung (Art. 15) mit zusätzlichen Verpflichtungen

- s. hierzu **Mustervertrag Art. 15** der NGS

Händler- oder Maklergenehmigung* und Bevollmächtigung zur Notifizierung

Erforderlich, soweit ein zugelassener Händler oder Makler die Notifizierung beantragt.

Sicherheitsleistung

In Form einer Bankbürgschaft oder Versicherung.

Die Sicherheitsleistung wird durch die Versandbehörde festgesetzt und hat die Kosten für Transport, Entsorgung und Lagerung für 90 Tage abzudecken.

Genehmigungsunterlagen zur Entsorgungsanlage und Beschreibung des Anlagenverfahrens bezogen auf die zu entsorgenden Abfälle

Im Falle vorläufiger Verwertungs-/Beseitigungsverfahren sind für jedes einzelne der nachfolgenden Verfahren bis zur Endentsorgung die Genehmigungsunterlagen vorzulegen (Art und Geltungsdauer der Genehmigung). Dies gilt ebenfalls für die Beschreibung des Anlagenverfahrens.

Verzeichnis der Abfälle mit Angaben zum Abfallerzeuger

Ist im Falle einer Sammlung von Abfällen vorzulegen.

Sind die Abfälle zur Verwertung bestimmt:

Verhältnis von nicht verwertbarem Restabfall zu verwertetem Material,

Schätzwert des verwerteten Materials,

Angaben zur vorgesehenen Beseitigung der Restabfälle,

Bei Verwendung des Mustervertrags der NGS können diese Informationen entsprechend angegeben werden.

Chemische Analyse und/oder Zusammensetzung des Abfalls

Die chemische Analyse hat sich auf die festgelegten Annahmekriterien des Empfängers zu beziehen.

Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG* für gefährliche Abfälle bzw.

Anzeige gem. § 53 KrWG* für sonstige Abfälle

Nachweis der für den Transport vorgesehenen Beförderungsmittel über eine

- **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie**
- **Umwelthaftpflichtversicherung, soweit Umweltschäden durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausdrücklich abgedeckt sind.**

Beschreibung des Transportwegs

Diese Angaben sind einschließlich der ggf. erforderlichen Umschlagstellen/-orte, z. B. Umschlag im Hafen, und der Angaben zu den Durchführstaaten zu machen

* in Niedersachsen ist die Händler- und Maklererlaubnis sowie die Beförderungserlaubnis beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen